

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Alle Bestellungen für Lieferungen und Leistungen GRIMM Aerosol Technik Ainring GmbH & Co. KG (s. www.grimm-aerosol.com) sowie der GRIMM Aerosol Technik Pouch GmbH mit Sitz in D06774 Muldestausee, Vordere Aue 4 (nachfolgend jeweils „Besteller“ genannt) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen und Leistungen, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- (2) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbestimmungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Besteller ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Besteller in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Lieferungen vorbehaltlos annimmt.
- (3) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

2. Angebot, Bestellung

- (1) Bemusterungen und Angebote des Lieferanten sind verbindlich und für uns kostenlos.
- (2) Nur schriftliche Bestellungen sind rechtsverbindlich, gleiches gilt für Änderungen oder Ergänzungen der Bestellungen. Mündliche oder fernmündliche Bestellungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

3. Auftragsbestätigung, Vertragsschluss

- (1) Der Lieferant ist gehalten, dem Besteller jede Bestellung spätestens innerhalb einer Frist von fünf (5) Arbeitstagen, schriftlich zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme).
- (2) Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch den Besteller. Zusätzlich erforderliche Angaben, die der Lieferant zur Erfüllung der Bestellung benötigt, sind uns mit der Auftragsbestätigung mitzuteilen.
- (3) Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so sind wir nur dann gebunden, wenn wir der Abweichung schriftlich zustimmen.
- (4) Sämtliche kaufmännische Korrespondenz ist ausschließlich mit der Einkaufsabteilung zu führen.

4. Liefertermine, Verzug

- (1) Die in der Bestellung angegebenen Liefertermine (Lieferzeiten oder -fristen) sind bindend.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach ein Liefertermin nicht eingehalten werden kann.
- (3) Bei Nichteinhalten der Liefertermine sind wir nach Mahnung und angemessener Nachfristsetzung, unbeschadet unserer sonstigen gesetzlichen Ansprüche berechtigt, von unserer Bestellung ganz oder teilweise ohne Zahlung einer Entschädigung zurückzutreten.
- (4) Im Falle des Lieferverzuges sind wir unbeschadet weiterer Ansprüche, wie u.a. Erfüllung des Vertrages, berechtigt, für jeden angefangenen Werktag des Lieferverzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3% des Lieferwertes, höchstens jedoch 5% des Lieferwertes zu berechnen. Die Vertragsstrafenforderung wird auf eine etwaige, darüberhinausgehende Schadensersatzforderung angerechnet. Der Besteller wird den Vorbehalt der Vertragsstrafe spätestens innerhalb von sieben Arbeitstagen, gerechnet ab Erhalt der verspäteten Lieferung, erklären.

5. Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungsangaben

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Der ausgewiesene Preis umfasst, soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, die Lieferung DDP (Delivered Duty Paid, INCOTERMS 2010) an den in unserer Bestellung benannten Bestimmungsort inklusive Verpackung und Transport.
- (2) Alle Rechnungen sind dem Besteller in einfacher Ausfertigung unter Angabe der Bestell- und Materialnummer gesondert einzureichen.
- (3) Sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, erfolgt die Zahlung innerhalb von dreißig (30) Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von fünfundvierzig (45) Tagen netto, jeweils ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor vollständig erbrachter Lieferung oder Leistung. Für die Rechtzeitigkeit der von dem Besteller geschuldeten Zahlung genügt der Eingang des Überweisungsauftrages bei dessen Bank.
- (4) In jedem Falle setzt die Zahlung die Vorlage eines von uns quittierten Lieferscheins, bzw. eine äquivalente Bestätigung des Wareneinganges voraus.
- (5) Der Besteller schuldet keine Fälligkeitszinsen. Bei Zahlungsverzug schuldet der Besteller Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basissatz gemäß § 247 BGB. Für den Eintritt des Verzugs des Bestellers gelten die gesetzlichen Vorschriften, wobei hiervon gegebenenfalls abweichend in jedem Fall eine schriftliche Mahnung des Lieferanten erforderlich ist.
- (6) Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

6. Eigentumsvorbehalt, Beistellung von Material, Geheimhaltung

- (1) An Bestellungen, Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behält sich der Besteller die Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an den Besteller zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt ansonsten erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.
- (2) Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die der Besteller dem Lieferanten zur Herstellung beistellt. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Lieferanten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns getrennt zu verwahren, als Eigentum des Bestellers zu kennzeichnen und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.
- (3) Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen bzw. Materialien durch den Lieferanten wird für den Besteller vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch den Besteller, so dass der Besteller als Hersteller gilt und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwirbt.
- (4) Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf die Zahlungsverpflichtung des Bestellers für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte ausgeschlossen.
- (5) Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen oder die zu Vertragszwecken gefertigt und uns durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, bleiben in unserem Eigentum oder gehen in unser Eigentum über. Sie sind durch den Lieferanten als unser Eigentum kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen.
- (6) Die Kosten ihrer Unterhaltung und Reparatur tragen die Vertragspartner –mangels einer anderweitigen Vereinbarung – je zur Hälfte. Soweit diese Kosten jedoch auf Mängel solcher vom Lieferanten hergestellten Gegenstände oder auf den unsachgemäßen Gebrauch seitens des Lieferanten, seiner Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, sind sie allein vom Lieferanten zu tragen.

- (7) Der Lieferant wird uns unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Gegenständen Mitteilung machen. Er ist nach Aufforderung verpflichtet, die Gegenstände im ordnungsgemäßen Zustand an uns herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit uns geschlossenen Verträge benötigt werden.

7. Lieferung

- (1) Die Lieferung erfolgt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, DDP (Delivered Duty Paid, INCOTERMS 2010) an den in der Bestellung angegebenen Ort.
- (2) Wurde die Übernahme der Versandkosten zu unseren Lasten schriftlich vereinbart, so hat der Lieferant die Lieferung zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, sofern keine andere Beförderungsart von unserer Seite vorgeschrieben wurde.
- (3) Jeder Lieferung sind prüffähige Lieferscheine mit unserer Bestellnummer sowie unseren Artikel- und Lagernummern beizufügen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat der Besteller hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Zahlung nicht zu vertreten.
- (4) Etwaige Versandvorschriften unsererseits, auf die der Lieferant gegebenenfalls rechtzeitig hingewiesen wird, sind unbedingt zu beachten. Aus deren Nichtbeachtung resultierende Mehrkosten gehen zu Lasten des Lieferanten.
- (5) Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers zu Teillieferungen nicht berechtigt.

8. Ausführung, Einhaltung von Stoffverboten

- (1) Die Bestellungen sind nach den Angaben, Normen, Prüfvorschriften, Zeichnungen etc. des Bestellers auszuführen.
- (2) Der Lieferant erklärt und trägt Sorge dafür, dass die bestellten Lieferungen und Leistungen den Regeln der Technik sowie den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen in DIN-/VDE-Vorschriften und sonstigen technischen Normen, insbesondere hinsichtlich Sicherheit und Umweltschutz entsprechen. Die CE-Konformität muss gewährleistet sein.
- (3) Der Lieferant sichert zu, bei seinen Lieferungen alle Anforderungen und Stoffverbote entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, die für die Europäische Union Gültigkeit haben, einzuhalten (insbesondere: Verordnung sowie die Erfordernisse des Umweltschutzes, insbesondere die für Deutschland und die Europäische Union geltenden Stoffverbote (wie Chemikalienverbotsverordnung, Gefahrstoffverordnung, Chemikalien-Ozonschicht Verordnung und Batterienverordnung bzw. die Verordnung über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (EG Nr. 2037/2000), Verordnung über bestimmte fluorierte Treibhausgase (EG Nr. 842/2006) und Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH, EG Nr. 1907/2006))) einzuhalten.

9. Import- und Exportbestimmungen, Zoll

- (1) Der Lieferant stellt dem Besteller auf eigene Kosten für alle von ihm gelieferten Artikel Ursprungszeugnisse, Lieferantenerklärungen, statistische Warennummer (HS-Code) bzw. Präferenznachweise sowie etwaige weitere Dokumente / Daten entsprechend den Vorgaben des Außenhandels zur Verfügung (mindestens den Anforderungen gem. EG-Verordnung 1207/2001 in der zum Lieferzeitpunkt gültigen Fassung entsprechend) .
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, bei Lieferungen und Leistungen, die aus einem EU-Mitgliedsstaat außerhalb Deutschlands erfolgen, seine EU- Umsatzsteueridentifikationsnummer anzugeben.
- (3) Spätestens mit Rechnungsstellung teilt der Lieferant dem Besteller unaufgefordert die Ausfuhrlistennummer (gem. deutschen Außenwirtschaftsrecht) und im Fall von Materialien mit Ursprungsland USA die ECCN-Nummer (gem. US-Reexportrecht) mit.
- (4) Der Lieferant ist verpflichtet, uns über etwaige Genehmigungspflichten im internationalen Warenverkehr hinsichtlich seiner Güter gemäß deutschen, europäischen, US-Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter in seinen Geschäftsdokumenten zu unterrichten.

- (5) Handelt es sich bei den geschuldeten Leistungen um Technologien, d.h. „technisches Wissen“, welches den US-Exportkontrollregularien (EAR, ITAR), der europäischen Dual Use Verordnung oder der deutschen Ausfuhrliste unterliegen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns hierauf schriftlich hinzuweisen.
- (6) Auf unsere Anforderung ist der Lieferant verpflichtet, uns alle weiteren Außenhandelsdaten zu seinen Gütern und deren Bestandteilen schriftlich mitzuteilen sowie uns unverzüglich (vor Lieferung entsprechender hiervon betroffener Güter) über alle Änderungen der vorstehenden Daten schriftlich zu informieren.

10. Verpackung

Die Verpackung der Lieferung entspricht der aktuellen Verpackungsverordnung und gewährleistet, dass Transport- und Witterungsschäden weitestgehend ausgeschlossen werden können. Es sollten nur umweltgerechte Verpackungsmaterialien zum Einsatz kommen. Die Verpflichtung zur Rücknahme der Verpackungen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

11. Gewährleistung

- (1) Der Lieferant übernimmt für einwandfreie Lieferung, insbesondere für die Einhaltung der geforderten und zugesagten Qualität und Leistung volle Gewähr.
- (2) Uns stehen sämtliche gesetzlichen Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche für Sach- und Rechtsmängel zu. Die Gewährleistungszeit für Sach- und Rechtsmängel beträgt, soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart oder zwingend gesetzlich vorgeschrieben, 24 Monate ab Gefahrübergang für Sach- und Rechtsmängel.
- (3) Alle in der Gewährleistungszeit auftretenden Mängel hat der Lieferant unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Alle bei der Abstellung von Mängeln entstehenden Kosten und Aufwendungen, wie Transport-, Arbeits- und Materialkosten sowie Ausbau-, Einbau-, Prüfkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle trägt der Lieferant. Dies gilt auch, wenn die Lieferung im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Gebrauchs in ein anderes Land verbracht wurde.
- (4) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB), mit folgender Maßgabe: Qualitäts- und Quantitätsabweichungen sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn der Besteller sie dem Lieferanten innerhalb von sieben (7) Werktagen seit Eingang der Ware beim Besteller mitteilt. Versteckte Sachmängel sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn die Mitteilung innerhalb von sieben (7) Werktagen nach Entdeckung an den Lieferanten erfolgt.
- (5) Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Lieferanten aufgewendeten Kosten trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung des Bestellers bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet der Besteller jedoch nur, wenn er erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.
- (6) Kommt der Lieferant seiner Gewährleistungspflicht trotz angemessener Fristsetzung nicht nach, sind wir berechtigt auf Kosten des Lieferanten die erforderlichen Maßnahmen selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.
- (7) Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten für den Besteller unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird der Besteller den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
- (8) Im Übrigen ist der Besteller bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat der Besteller nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

12. Haftung, Versicherung

- (1) Der Lieferant haftet über die Gewährleistung hinaus für alle Schäden, die durch Mängel der Lieferung oder Leistung entstehen, soweit er diese zu vertreten hat. Von Schäden, die aufgrund dessen Dritten entstehen, stellt uns der Lieferant frei.
- (2) Ist der Besteller verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten, soweit er diese zu vertreten hat.
- (3) Werden wir aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder -gesetze wegen einer Fehlerhaftigkeit unseres Produktes in Anspruch genommen, die auf eine Lieferung oder Leistung des Lieferanten zurückzuführen ist, sind wir berechtigt vom Lieferanten Ersatz dieses Schadens zu verlangen. Dieser Schaden umfasst auch die Kosten einer vorsorglichen Maßnahme oder einer Rückrufaktion.
- (4) Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme in Höhe von 5. Mio. EUR pro Personenschaden/Sachschaden zu unterhalten. Der Lieferant wird dem Besteller auf Verlangen einen geeigneten Nachweis erbringen.
- (5) Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

13. Schutzrechte

- (1) Der Lieferant steht nach Maßgabe des Absatzes 2 dafür ein, dass durch von ihm gelieferte Produkte keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen den Besteller wegen der in Absatz 1 genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und dem Besteller alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dieser Anspruch besteht nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen.
- (3) Die weitergehenden gesetzlichen Ansprüche des Bestellers wegen Rechtsmängeln der an den Besteller gelieferten Produkte bleiben unberührt.

14. Datenschutz

Der Lieferant ist damit einverstanden, dass der Besteller die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung oder der abgeschlossenen Verträge erhaltenen Daten des Lieferanten im Rahmen der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erhebt, verarbeitet und nutzt.

15. Höhere Gewalt

In Fällen höherer Gewalt, bei Streik oder Aussperrung und einem damit einhergehenden erheblichen Verringerung des Bedarfs sind wir, unbeschadet weiterer Ansprüche, berechtigt ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt nicht bei Ereignissen von unerheblicher Dauer.

16. Kündigung

- (1) Wir behalten uns vor, das Vertragsverhältnis mit dem Lieferanten aus wichtigem Grund außerordentlich und fristlos zu kündigen. Als „wichtig“ gelten insbesondere die nachstehenden Gründe:
 - a. Zahlungsunfähigkeit des Lieferanten
 - b. Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens bezüglich des Lieferanten
 - c. Mangels Masse erfolgte Ablehnung eines Insolvenzverfahrens bezüglich des Lieferanten
 - d. Wesentliche Veränderung der Eigentümerverhältnisse
 - e. Produktionsverlagerung ins Ausland ohne vorherige Abstimmung mit uns
- (2) Im Fall der Kündigung wird der Besteller dem Lieferanten eine ihm erbrachte Teilleistung vergüten.

17. Rücknahme von Altgeräten

Der Lieferant ist verpflichtet etwaige Altgeräte entsprechend den aktuellen gesetzlichen Regelungen, insbesondere unter Einhaltung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG), zurückzunehmen.

18. Abtretung

Die Abtretung von Ansprüchen an Dritte ist nur nach unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung zulässig. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

19. Compliance

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern. Hierzu wird der Lieferant im Rahmen seiner Möglichkeiten ein Managementsystem nach ISO 14001 einrichten und weiter entwickeln.
- (2) Der Lieferant verpflichtet die im „Code of Conduct für Lieferanten der DURAG Group“ (s. www.durag.de) festgehaltenen Grundsätze einzuhalten.
- (3) Für den Fall, dass sich ein Lieferant wiederholt und/oder trotz eines entsprechenden Hinweises gesetzeswidrig verhält und nicht nachweist, dass der Gesetzesverstoß soweit wie möglich geheilt wurde und angemessene Vorkehrungen zur künftigen Vermeidung von Gesetzesverstößen getroffen wurden, behalten wir uns das Recht vor, von bestehenden Verträgen zurückzutreten oder diese fristlos zu kündigen.

20. Schlussbestimmungen

- (1) Erfüllungsort ist der in der jeweiligen Bestellung benannte Ort. Soweit ein solcher nicht genannt ist, ist der Geschäftssitz des Bestellers der Erfüllungsort.
- (2) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist der für den Geschäftssitz der jeweiligen GRIMM Gesellschaft zuständige Gerichtsstand. Der Besteller ist jedoch auch berechtigt, den Lieferanten am Gericht seines Geschäftssitzes oder am Gericht des Erfüllungsortes zu verklagen.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder der darauf getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksamen Bestimmungen durch eine ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
- (4) Im Falle von Abweichungen zwischen dem deutschen und dem englischen Text dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ist die deutsche Fassung maßgebend.

Stand: Februar 2020